



Gemeinde Büren
an der Aare

Botschaft des Gemeinderates

Urnenabstimmung 13. Juni 2021

Erste Vorlage — Jahresrechnung 2020

Zweite Vorlage — Schulraumprojekt Kocher
Büetiger-Haus

Dritte Vorlage — Initiative «Standortplanung
Mobilfunk Büren a.A.»



Inhaltsverzeichnis

Erste Vorlage

Jahresrechnung 2020

Antrag	Seite 4
Zusammenfassung	Seite 5
Erfolgs- und Investitionsrechnung	Seite 7

Zweite Vorlage

Schulraumprojekt Kocher Buetiger-Haus

Antrag	Seite 8
Ausgangslage und Vorlage	Seite 9
Platz für alle	Seite 10
Aktuelle Schulraumplanung	Seite 11
Neue Perspektiven	Seite 12
Das Wichtigste in Kürze	Seite 14
Investitionen in Schulraum	Seite 16

Dritte Vorlage

Initiative «Standortplanung Mobilfunk Büren a.A.»

Empfehlungen	Seite 18
Ausgangslage	Seite 19
Vorlage	Seite 20
Stellungnahme Initiativkomitee	Seite 21
Planung und Wirkung	Seite 22

Urnenabstimmung

Auf Grund der herrschenden Pandemieauflagen hat der Gemeinderat entschieden, anstelle der vorgesehenen Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2021 eine Urnenabstimmung am 13. Juni 2021 durchzuführen. Die vorliegende Botschaft wird allen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt. Der Gemeinderat hat mittels Publikation fristgerecht im amtlichen Anzeiger die Stimmberechtigten über die Urnenabstimmung informiert.

Jahresrechnung 2020

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die vorliegende Jahresrechnung mit einem Defizit im Gesamthaushalt von CHF 699'733.29 zu genehmigen.

Der Gemeinderat betrachtet das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 als angemessen. Trotz grosser Steuerrückzahlungen schliesst sie nur unwesentlich schlechter als budgetiert. Der Gemeinderat ist sich den finanziellen Herausforderungen bewusst, blickt in Anbetracht der Schulden und Reserven jedoch zuversichtlich in die Zukunft der Einwohnergemeinde Büren a.A.

Zusammenfassung

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Defizit der Erfolgsrechnung von CHF 699'733.29. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 623'000.00. Für bereits erhaltene Einkommens- und Vermögenssteuern vergangener Steuerjahre müssen in den Rechnungsjahren 2020 sowie 2021 ausserordentlich je rund CHF 700'000.00 Rückzahlungen vorgenommen werden. Ohne diese Rückzahlung hätte die Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss abgeschlossen. Dazu tragen auch positive Entwicklungen bei den Spezialfinanzierungen Abwasser und Abfall bei.

Durch die Covid-19-Pandemie konnten die im Budget angestrebten Nettoinvestitionen von CHF 1.6 Mio. nicht umgesetzt werden. Sie verschieben sich auf die Folgejahre. Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Steuerertrag werden frühestens mit dem Rechnungsergebnis 2021 ersichtlich.

Besserstellung bei Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung steht gut da. Der Ertragsüberschuss resultiert aus tieferen Beiträgen an die ARA und an den Abwasserfonds des Kantons Bern sowie Mehrerrträgen bei den Kanalisationsgebühren. Der Eigenkapitalbestand ist weiterhin hoch. In der Spezialfinanzierung Abfall können Mehrerrträge bei den Kehrichtabfuhrgebühren die stark erhöhten Abfuhrkosten für Papier und Karton etwas kompensieren. Der daraus resultierende Aufwandsüberschuss ist geringer als budgetiert.

Rückzahlung und Mehrertrag bei den Steuern

Die Steueranlage beträgt unverändert 1.64 Einheiten. Die Liegenschaftssteuer 1.0%. Vom Kanton Bern veranlasste Rückzahlungen bereits erhaltener Einkommens- und Vermögenssteuern vergangener Jahre an natürliche Personen sorgen für geringere Steuererträge als budgetiert. Zurückgezahlt werden je rund CHF 700'000.00 in den Rechnungsjahren 2020 und 2021. Die vom Kanton per 2020 angeordnete Neubewertung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und Wasserkräfte bringt einen steuerlichen Mehrertrag von rund CHF 70'000.00. Die Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen generiert einen einmaligen Buchgewinn über rund CHF 200'000.00. Mögliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Steuerertrag werden frühestens mit dem Rechnungsergebnis 2021 ersichtlich.

Investitionen, Fremd- und Eigenkapital

Die ausserordentlichen Steuerrückzahlungen senken das Eigenkapital auf CHF 4.9 Mio. Dies entspricht nach wie vor den kantonalen Empfehlungen. Die Schulden haben gegenüber dem Vorjahr um eine Million zugenommen und betragen neu CHF 12 Mio. Durch die Covid-19-Pandemie konnten die im Budget angestrebten Nettoinvestitionen von CHF 1.6 Mio. nicht umgesetzt werden.

Erfolgsrechnung

	Ergebnis in Franken	Vergleich mit Budget
Allgemeiner Haushalt	-724'624.54	-
SF Abwasser	+55'315.26	+
SF Abfall	-30'424.01	+
Gesamthaushalt	-699'733.29	Budgetiertes Defizit: CHF 623'000.00

Investitionsrechnung

Nettoinvestitionen	328'988.40	Ausgaben verzögert wegen Covid-19-Pandemie
--------------------	------------	---

Die Firma ROD Treuhand AG hat die Jahresrechnung 2020 geprüft und bestätigt, dass diese den gesetzlichen Vorschriften entspricht.



Bestellen Sie die Jahresrechnung 2020 per Mail an finanzverwaltung@bueren.ch oder laden Sie diese direkt herunter: [bueren.ch/abstimmung](https://www.bueren.ch/abstimmung)

Ausgedruckte Exemplare der Jahresrechnung 2020 können zudem bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Zustimmung zum Verpflichtungskredit über CHF 5'118'380.00, bestehend aus

- a) CHF 4'850'000.00 inkl. MWST für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung des Kocher Bütiger-Hauses mit Einbau einer Tagesschule und Zusatzräumen für Schulnutzung sowie dem Ausbau des Dachgeschosses am Standort Aarbergstrasse 26 sowie
- b) der Überführung der Parzelle Gbbl. 477 im Wert von CHF 268'380.00 vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, mit dem Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus eine optimale Lösung für alle Bedürfnisse gefunden zu haben. Es schafft Räumlichkeiten für eine Tagesschule mit 140 bis 160 Plätzen und ermöglicht eine zukunfts-sichere Schulraumentwicklung sowie die flexible Planung und Umsetzung weiterer Infrastrukturprojekte. Auf kostspielige Provisorien kann dabei verzichtet werden, Übergangslösungen entfallen und der vorhandene Platz auf dem Schulareal bleibt zukünftigen Generationen erhalten.

Schulraumprojekt Kocher Bütiger- Haus

Ausgangslage

Der Gemeinderat erhielt an der a.o. Gemeindeversammlung 2019 den Auftrag, ein Projekt inklusive Evaluation eines Ersatzbaus für das Kocher Bütiger-Haus zu erarbeiten, das mit einer umfassenden Schulraumplanung im Einklang steht. Ein neues und breit abgestütztes Schulraumprojekt liegt nun zur Abstimmung vor.

Die Vorlage

Das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus sieht den Umbau sowie eine Erweiterung des schützenswerten Gebäudes an der Aarbergstrasse 26 vor. Dafür ist ein Gesamtkredit über CHF 5.118 Mio. vom Stimmvolk zu genehmigen.

Das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus schafft Raum für eine Tagesschule mit 140 bis 160 Plätzen. Zusätzlich entsteht neuer Schulraum für die Primar- und Sekundarstufe. Durch die Umnutzung freigespielter Räumlichkeiten gewährleistet das Projekt eine zukunftssichere Schulraumentwicklung.

Das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus ermöglicht ausserdem die mittelfristige Planung der Infrastrukturprojekte Mehrzweckhalle und Sporthalle.

Platz zum Lernen, Essen und Spielen

Erhöhter Raumbedarf

Die Schulraumplanung kam 2014 zu dem Ergebnis, dass erheblicher Raumbedarf in allen Schulstufen besteht. Mit der Realisierung des Schulpavillons und dem Neubau des Doppelkindergartens konnte ein Teil dieses Bedarfs gedeckt werden. Der Gemeinderat priorisierte anschliessend Lösungen für die Tagesschule. Die Sanierung des Kocher Bütiger-Hauses zur Unterbringung der Tagesschule wies die a.o. Gemeindeversammlung 2019 zurück und sie beauftragte den Gemeinderat mit einer umfassenderen **Lösung, die den gesamten Schulraumbedarf berücksichtigt**. Diese liegt nun vor.

Absprache mit allen Beteiligten

Eine Arbeitsgruppe aus Gemeinderat und Verwaltung, unterstützt von ortsansässigen Planungsbüros, hat zusammen mit der Denkmalpflege, der Vereinigung für Heimatpflege und der Fachinstanz Altstadt sowie in Abstimmung mit Schulleitung, Bildungscommission, Baukommission und Finanzkommission **ein Schulraumprojekt erarbeitet, das die Zustimmung aller Beteiligten erhält**. Dieses ermöglicht die dringend nötige Schulraumentwicklung und enthält eine umfassende Perspektive für alle Bedürfnisse.

Erweiterung des Kocher Bütiger-Hauses

Das Kocher Bütiger-Haus ist schützenswert. Diese Einstufung ist aufgrund eines Entscheides der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion rechtsverbindlich und unumstösslich. **Ein Ersatzbau wurde juristisch geprüft und als nicht realisierbar eingestuft**. Das neue Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus sieht einen Umbau sowie die Erweiterung des Gebäudes vor. Das ermöglicht die Unterbringung der Tagesschule an einem zentralen Ort, neuen Schulraum für die bedarfsgerechte Umsetzung des Lehrplans 21 sowie die dringend nötige Sanierung des Kocher Bütiger-Hauses. Weiterhin hat die Arbeitsgruppe anstehende Infrastrukturprojekte in die Planung miteinbezogen.

Aktuelle Schulraumplanung

	IST	SOLL	Schulraumprojekt Kocher-Bütiger-Haus
Tagesschule	Provisorium in Mehrzweckhalle und Pavillon	Fester Standort mit 140 bis 160 Plätzen	✓
Unter- und Oberstufe (Lehrplan 21)	20 Klassenzimmer 0 Gruppenräume	21 Klassenzimmer 8 Gruppenräume	✓
Aula/Mehrzweckhalle	Wird durch Tagesschule besetzt	Schul- und Vereinsanlässe in der Mehrzweckhalle	✓
Mehrzweckhalle	Bestehend	Sanierung	Mittelfristig möglich
Sporthalle	Bestehend	Sanierung	Mittelfristig möglich
Diverse Objekte (Tümlischulhaus, alter Kindergarten, Platanenallee etc.)	Bestehend	Sanierungen, Umbauten, Wiederherstellung	Mittel- bis längerfristig möglich

Das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus deckt alle Bedürfnisse der Schulraumplanung ab und ermöglicht die flexible Planung und Umsetzung weiterer Infrastrukturprojekte.

Altes Kulturgut eröffnet neue Perspektiven

Historisches Gebäude

Seit 1806 prägt das Kocher Bütiger-Haus das Ortsbild von Büren mit. Benannt ist es nach dem Nobelpreisträger und Bürener Bürger Theodor Kocher (1841–1917). Seine Grosseltern lebten in dem Haus. 1976 erwarb die Gemeinde das Gebäude und das dazugehörige Land als **strategisches Bauprojekt für die Entwicklung des Schulraums**. Seit April 2011 muss das Kocher Bütiger-Haus mit einem Schutzgerüst gesichert werden, um weiteren Substanzverlust zu verhindern.

Ausbau schafft neuen Schulraum

Das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus sieht die Sanierung und den **Umbau des Gebäudes vor samt zweigeschossigem Anbau mit Keller**. Das Kellergeschoss wird für Lagerung, Haustechnik und Kühlraum genutzt. Im Erdgeschoss ist Platz für einen Ess- und Aufenthaltsraum mit grosser Küche und Anlieferung sowie Räume für individuelle Betreuung. Im Ober- und Dachgeschoss entsteht zusätzlicher Platz für Gruppenräume, Klassenzimmer und Büros. **Das Ergebnis: eine Tagesschule mit 140 bis 160 Plätzen und neu geschaffener Schulraum.**

Umnutzung bestehender Räume

Durch das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus entsteht Platz in anderen Gebäuden. Insbesondere die Mehrzweckhalle muss nicht mehr als Provisorium für die Tagesschule dienen und steht wieder dem Vereinsleben und für Schulanlässe zur Verfügung. Weiterhin können im Oberstufen- und Türmlischulhaus oder auch im Schulpavillon Klassenzimmer zu Gruppenräumen umgestaltet werden. Das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus gewährleistet so **genug lichtdurchfluteten Schulraum für das zu erwartende sanfte Wachsen der Gemeinde** in Bezug auf die Bevölkerung und zusätzliche Schulkinder.



Das Kocher Bütiger-Haus: Heimat eines Nobelpreisträgers und gemäss Entscheidung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein schützenswertes Bauwerk.



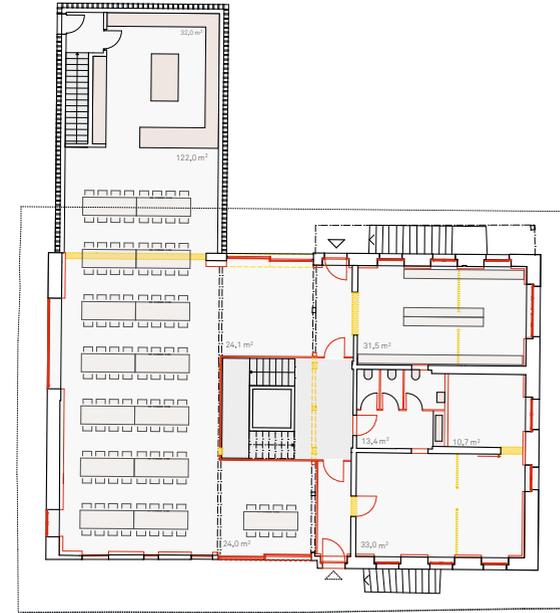
Im neuen Kocher Bütiger-Haus samt zweigeschossigem Anbau ist Platz für eine Tagesschule mit 140 bis 160 Plätzen sowie zusätzlichen Schulraum.

Das Wichtigste in Kürze

Genug zusätzlicher Schulraum für die Zukunft



Das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus sieht den Um- und Ausbau des schützenswerten Gebäudes vor und schafft 1'149 Quadratmeter neuen Schulraum samt zweigeschossigem Anbau.



Im Erdgeschoss entsteht Ess- und Aufenthaltsraum mit grosser Küche und Anlieferung.



Das neue Kocher Bütiger-Haus (1) spielt Räume in anderen Schulgebäuden frei, die für die Umsetzung des Lehrplans 21 genutzt werden können (2, 3, 4). Die Mehrzweckhalle (5) steht wieder für Schul- und Vereinsanlässe zur Verfügung. Für geplante Infrastrukturprojekte (5, 6) sind keine Provisorien nötig.

Investitionen in Schulraum bis 2030

Bau- und Folgekosten des Schulraumprojekts

Die Baukostenberechnung für das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus beläuft sich auf CHF 4.85 Mio. **Die Kantonale Denkmalpflege hat einen Subventionierungsbeitrag in Aussicht gestellt.** Für das Schulraumprojekt muss der Vermögenswert des Kocher Bütiger-Hauses (CHF 268'380.00) vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgewidmet werden. Daraus ergibt sich ein Gesamtkredit von CHF 5'118'380.00. Die jährlichen Folgekosten durch Zinsen, Abschreibungen, Betrieb und Unterhalt betragen rund CHF 306'250.00. **Bei einer Annahme des Antrages wird mit der Projektumsetzung umgehend gestartet.**

Einsparungen und erleichterte Planung

Mit dem Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus erhält die Gemeinde mehr Möglichkeiten bei der Planung der Infrastrukturprojekte Mehrzweckhalle und Sporthalle. Diese sollen mittelfristig saniert werden. **Mit der bestehenden Lösung sind dafür keine kostspieligen Provisorien nötig.** Der Gemeinderat hat diese Infrastrukturprojekte in der Investitionsplanung ab 2025 berücksichtigt. Mit dem vorliegenden Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus werden im Vergleich zur Schulraumplanung von 2014 Kosten in Höhe von **knapp 3 Millionen Franken eingespart**, namentlich durch den nicht mehr notwendigen Erweiterungsbau am Oberstufenschulhaus. Die Investitionen und Folgekosten sind für den Finanzhaushalt mittelfristig tragbar.

Kreditsumme Schulraumprojekt

Bestehender Wert im Finanzvermögen	CHF 268'380.00
Baukostenberechnung	CHF 4'850'000.00
Total	CHF 5'118'380.00

Für die öffentliche Aufgabenerfüllung wird der Vermögenswert Kocher Bütiger-Haus ermittelt und vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt.

Folgekosten Schulraumprojekt

Rechnungsjahr	2022	2023	Ab 2024
Zinsen (1.0% auf ½ des Kapitalbedarfs – kalkulatorisch)	CHF 24'250.00	CHF 24'250.00	CHF 24'250.00
Abschreibungen Nutzungsdauer: 25 Jahre (4.0%)	–	–	CHF 205'000.00
Betriebs- und Unterhaltskosten (1.5%, Erfahrungswert)	–	–	CHF 77'000.00
Total	CHF 24'250.00	CHF 24'250.00	CHF 306'250.00

Das Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus wird teilweise durch Fremdmittel finanziert. Der Gemeinderat erwartet Folgekosten aus Zinsen, Abschreibungen, Betrieb und Unterhalt von CHF 306'250.00 ab 2024.



Weitere Informationen zum Schulraumprojekt Kocher Bütiger-Haus finden Sie unter bueren.ch/abstimmung

Ja

Nach Ansicht des Initiativkomitees stellt die «Standortplanung Mobilfunk» ein geeignetes Instrument dar, um über die Nutzungsplanung einen «unüberschaubaren Antennen-Wildwuchs» zu verhindern. Zudem sieht das Initiativkomitee die Standortplanung als Mittel an, um gegen die Strahlenbelastung durch 5G in Wohngebieten vorzugehen. Das Initiativkomitee weist darauf hin, dass eine flächendeckende 5G-Versorgung viel mehr und stärker strahlende Antennen benötigt als die bisherigen 2G-, 3G- und 4G-Antennen, weshalb diese möglichst nahe an Wohnhäusern, Arbeitsorten und Schulen stehen müssten. Bei Annahme der Initiative würde der Gemeinderat beauftragt, eine Standortplanung gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton für den Mobilfunk im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Diese müsste den Stimmberechtigten erneut zum Beschluss vorgelegt werden.

Nein

Der Gemeinderat empfiehlt, die Initiative abzulehnen. Mit der Vereinbarung über die Standortevaluation von Mobilfunkanlagen besteht bereits heute ein vereinfachtes Planungsinstrument. Ausserdem unterliegt die von der Initiative betroffene Nutzungsplanung dem Grundsatz der Planbeständigkeit der Bau- und Zonenordnung. Demnach könnte eine «Standortplanung Mobilfunk» erst in etwa 10 Jahren rechtskräftig werden. Zudem ist der Gemeinderat der Ansicht, dass der seines Erachtens geringe Nutzen einer Standortplanung die hohen Kosten des Planungsverfahrens nicht zu rechtfertigen vermag. Die bereits bestehenden und rechtskräftig baubewilligten Mobilfunkanlagen wären von einer Standortplanung im Übrigen ebenso wenig betroffen wie während des Planungsverfahrens eingereichte Gesuche um Erstellung einer Mobilfunkantenne.

Initiative «Standortplanung Mobilfunk»

Ausgangslage

Am 12. August 2020 wurde der Gemeinde Büren a.A. die Initiative für eine Standortplanung Mobilfunk eingereicht. 376 Stimmberechtigte haben die Initiative unterzeichnet. Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung, wonach 10 Prozent der Stimmberechtigten die Initiative handschriftlich unterschreiben müssen, erfüllt sie damit die formellen Voraussetzungen.

Die ursprünglich eingereichte Initiative enthielt zwei Absätze bzw. Teile: Mit Absatz 1 soll der Gemeinderat beauftragt werden, eine Standortplanung gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton für den Mobilfunk im Gemeindegebiet zu erarbeiten. Dieser Teil der Initiative wird den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt. Absatz 2 der Initiative sah vor, den Gemeinderat zu verpflichten, allfällig nötige Rechtsvorkehren (Planungszone) zu erlassen, damit zukünftige Baugesuche für Mobilfunkanlagen erst beurteilt und geprüft werden, nachdem eine rechtsgültige Standortplanung Mobilfunk vorliegt. Der zweite Teil der Initiative musste vom Gemeinderat aus rechtlichen Gründen für ungültig erklärt werden. Die entsprechende Verfügung blieb unangefochten.

Die Initiative «Standortplanung Mobilfunk Büren a.A.», über welche die Stimmberechtigten von Büren a.A. zu befinden haben, hat den folgenden Wortlaut:

«Der Gemeinderat und die zuständige Baubewilligungsbehörde von Büren an der Aare werden beauftragt, eine Standortplanung gemäss Vorgaben von Bund und Kanton für den Mobilfunk im Gemeindegebiet zu erarbeiten.»

Die Initiative regt damit die raumplanerische Festlegung von Mobilfunkstandorten auf dem Gemeindegebiet an. Im Rahmen dieser Standortplanung kann die Gemeinde proaktiv und unter Einbezug von Mobilnetzbetreibern mögliche oder nicht erwünschte Standorte evaluieren. Die Ergebnisse der Standortplanung sind in der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde (Zonenplan und Baureglement) verbindlich festzulegen. **Mit dem Beschluss über die vorliegende Initiative entscheiden die Stimmberechtigten, ob der Gemeinderat ein entsprechendes Nutzungsplanverfahren an die Hand nehmen soll.** Die Nutzungsplanung wird anschliessend von der Gemeindeversammlung beschlossen. Damit erhält die Bevölkerung die Möglichkeit zur Mitsprache und Entscheidung über die Festlegung von möglichen Mobilfunkstandorten in Büren a.A.

Stellungnahme Initiativkomitee

Das Initiativkomitee empfiehlt: **JA**
zur «Standortplanung Mobilfunk in Büren a.A.»

Argumente für eine Standortplanung Mobilfunk

Die Initiative dreht sich um die zentrale Frage, an welchen Standorten in der Gemeinde zukünftig Mobilfunkantennen erlaubt werden sollen. Wollen wir einen Antennen-Wildwuchs in unseren Wohngebieten? Das Komitee sagt: Nein! Darum appellieren wir für eine Ausarbeitung einer «Standortplanung Mobilfunk in Büren a.A.».

Die Initiative verpflichtet die Gemeindebehörden dazu, den Ausbau des Mobilfunknetzes im Gemeindegebiet in ihre Raumplanung einzubeziehen, bevor weitere neue Antennen genehmigt werden.

Strahlenbelastung durch 5G

5G, so heisst die neuste Generation des Mobilfunknetzes, welches die Mobilfunkbetreiber Swisscom, Sunrise und Salt in der ganzen Schweiz und bereits auch in Büren a.A. ausbaut. 5G bedeutet viel mehr und punktuell stärkere Antennen und damit mehr Belastung durch Elektromog für Menschen, Tiere und die Umwelt.

Die bisherigen 2G-, 3G- und 4G-Antennen strahlen in fest definierten Hauptstrahlrichtungen. Die neuen adaptiven 5G-Antennen jedoch können ihre Senderichtung anpassen: Sie konzentrieren die Strahlung auf eine schmale Keule. Und sie folgen dem Nutzer dank einer speziellen Software. Diese Technologie heisst «beam-forming» (Bildung eines Strahls).

Wenn jemand ein 5G-Smartphone nutzt, strahlt die Antenne genau in seine Richtung. In einer solchen Strahlenkeule kann das 5G-Smartphone zwar schneller Daten herunterladen als bisher, allerdings steigt die Strahlenbelastung damit auch sehr stark an. Jede Person, jedes Tier und jede Pflanze zwischen Antenne und Nutzer wird nun ebenfalls der gebündelten, erhöhten Strahlung ausgesetzt. Bis heute kann die Einhaltung der Strahlengrenzwerte für adaptive 5G-Antennen nicht gemessen werden.

Nachteil der neuen höheren Frequenz

Eine schnelle Datenverbindung ist nur über kurze Distanzen bis 300 Meter möglich. Deshalb benötigt eine flächendeckende 5G-Versorgung viel mehr und stärker strahlende Antennen, möglichst nahe an Wohnhäusern, Arbeitsorten und Schulen.

Damit in Büren a.A. kein unüberschaubarer Antennen-Wildwuchs entsteht, ist es umso wichtiger, rechtzeitig Zonen für zukünftige Mobilfunkantennen zu definieren.

Darum empfiehlt das Initiativkomitee: **JA**
zur «Standortplanung Mobilfunk in Büren a.A.»

Die Gemeinden haben verschiedene Möglichkeiten, planerisch Einfluss auf die Standorte von Mobilfunkanlagen zu nehmen. **Denkbar sind Planungsmassnahmen, die besonders geeignete Zonen für Mobilfunkanlagen ausweisen** (positive Planung) oder solche Anlagen in bestimmten Gebieten grundsätzlich verbieten (Negativplanung). Oder die Gemeinde legt Gebiete unterschiedlicher Prioritäten fest. Danach ist ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig, wenn sich die Mobilfunkanlage nicht in einem anderen Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt (Kaskadenmodell). In jedem Fall erfordert die verbindliche Standortplanung eine Interessensabwägung, in welcher alle Interessen einander gegenübergestellt und abgewogen werden.

Im Entwurfsschritt der Standortplanung wird die bestehende Situation analysiert. Es gilt, zu ermitteln, in welcher der vorgeannten Form die Bedürfnisse der Gemeinde hinsichtlich erlaubter Standorte für Mobilfunkanlagen grundeigentümerverbindlich in der Bau- und Zonenordnung festgehalten werden können. Dabei müssen die festzulegenden Massnahmen ihre raumplanerische Zweckmässigkeit nachweisen können, verhältnismässig sein und dürfen übergeordnete Rechte (z. B. Umweltschutz- und Fernmelderecht) nicht unterlaufen. **Um definitiv festzulegen, wo Mobilfunkanlagen zulässig sind und wo nicht, ist dies grundeigentümerverbindlich festzusetzen.** Dabei handelt es sich um eine Anpassung der baurechtlichen Grundordnung, was eine Teilrevision des Baureglements und des Zonenplans bedeutet. Die Bevölkerung erhält dabei Mitspracherechte bei der Mitwirkung, der öffentlichen Auflage und des Entscheids an der Gemeindeversammlung. Das Verfahren dauert bis zum Beschluss zirka zwei Jahre. Anschliessend muss der Kanton die teilrevidierte baurechtliche Grundordnung genehmigen.

Vorliegend gilt es zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Büren a.A. die Revision der Ortsplanung an der Gemeindeversammlung vom 3. September 2019 beschlossen hat. Eine Ergänzung des Baureglements und Zonenplans zu Mobilfunkanlagen kann nicht als geringfügige Änderung angesehen werden. Einer allfälligen Änderung der baurechtlichen Grundordnung nach der Genehmigung der Ortsplanungsrevision würde der Grundsatz der Planbeständigkeit entgegenstehen. Zonenpläne sind in der Regel nach etwa 15 Jahren zu überarbeiten. Je näher eine Planrevision dieser Frist von 15 Jahren kommt, desto eher dürfen daher auch geänderte Anschauungen und Absichten der Planungsorgane als zulässige Begründung für eine Revision berücksichtigt werden. Eine Standortplanung für Mobilfunkanlagen könnte demnach erst in rund 8 Jahren angegangen werden, um allenfalls in etwa 10 Jahren als genehmigte Mobilfunkplanung im Baureglement und Zonenplan aufgenommen zu werden.

Die Kosten zu einer Standortplanung richten sich nach den Aufwendungen zu allfälligen Einsprache- und Beschwerdeverfahren. Aufgrund Erfahrungen aus aktuellen Baubewilligungsverfahren für Mobilfunkanlagen ist bei der Standortplanung mit erheblichem Widerstand zu rechnen. Die Aufwände für Planungskosten, Verwaltungsleistungen sowie Einsprache- und Beschwerdeverfahren schätzt der Gemeinderat auf bis zu CHF 185'000.00.

Eine Standortplanung ist kein Instrument zum Verhindern des Baus von Mobilfunkanlagen, sondern ein Mittel zum Steuern der Standorte innerhalb des Siedlungsgebietes. Unabhängig von einer Standortplanung ist das Erstellen von Mobilfunkanlagen nur innerhalb des Siedlungsgebiets zulässig. Dies kann mittels Standortplanung nicht geändert werden. Ein Erstellungsverbot von Mobilfunkanlagen über das gesamte Gemeindegebiet ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebungen nicht zulässig.

Auch eine Standortplanung kann keinen Einfluss nehmen auf gesundheits- und umweltrelevante Anforderungen. Wird ein Baugesuch eingereicht, so muss dieses hinsichtlich der geltenden gesundheits-, umwelt- und ortsplanerischen Vorgaben geprüft werden. Sobald diese erfüllt sind, muss die Bewilligung erteilt werden.

Eine Standortplanung

- verhindert nicht die Erstellung von Mobilfunkanlagen innerhalb des Siedlungsgebietes und
- ändert auch nicht die Schutzanforderungen vor nicht ionisierender Strahlung.

Das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat im Januar 2012 mit den drei Mobilfunkbetreibern Swisscom, Salt (vormals Orange) und Sunrise eine Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination von Mobilfunkanlagen abgeschlossen. Die Vereinbarung bezweckt, die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen den Mobilfunkbetreibern und den Gemeinden beim Aufbau der Mobilfunknetze zu verbessern, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten zu regeln und den Gemeinden bei der Standortbewertung ein Mitwirkungsrecht zuzusichern. Die Gemeinde Büren a.A. ist im Jahr 2012 dieser Vereinbarung beigetreten.

Mit der Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination verfügt die Gemeinde bereits heute über ein (Planungs-) Instrument zur Standortoptimierung von Mobilfunkanlagen.

Inhalte dieser Vereinbarung sind u.a.:

- Für Gemeinden, welche der Vereinbarung beigetreten sind, besteht die Möglichkeit, von den Mobilfunkbetreiberinnen einen anderen Standort in einem Umkreis von 200 m innerhalb der Bauzonen zu verlangen.
- Bestehende Standorte sind bei Bauvorhaben prioritär zu berücksichtigen.
- Standorte sind prioritär kumuliert zu nutzen, unabhängig von der betreibenden Gesellschaft (1 Standort, genutzt von 2 oder mehr Betreibenden).

Aufgrund der Tatsache, dass die Nutzungsplanung zu Standorten für Mobilfunkanlagen dem Grundsatz der Planbeständigkeit unterliegt und demnach eine Planung erst in einem Zeithorizont von etwa 10 Jahren rechtskräftig würde, sollte nach Ansicht des Gemeinderates auf eine Annahme der Initiative verzichtet werden. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung über die Standortevaluation besteht bereits heute ein vereinfachtes Planungsinstrument. Zudem kann mittels Standortplanung ausschliesslich auf ortsbauliche und standortrelevante Aspekte eingegangen werden und nicht direkt auf allfällige gesundheitsrelevante Risiken. Das Bauen von Mobilfunkanlagen innerhalb des Siedlungsgebietes kann auch mittels Standortplanung nicht verhindert werden. Nach Ansicht des Gemeinderats stehen die zu erwartenden, hohen Kosten für eine Standortplanung – zumindest zum heutigen Zeitpunkt – in einem Missverhältnis zum geringen Nutzen einer «Standortplanung Mobilfunk».

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, einzureichen. Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen nach dem Urnengang zu laufen.



Gemeindeverwaltung
Büren an der Aare
Hauptgasse 10 / Rathaus
3294 Büren an der Aare

www.bueren.ch